

## **Fachbereichsordnung des Fachbereichs Technik**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat der Fachbereich Technik folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Organisatorische Grundeinheit
- § 2 Studiengänge
- § 3 Organe
- § 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Gremien
- § 7 Studiengangsheiterin, Studiengangsheiter
- § 8 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 9 Dienstbesprechung
- § 10 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Organisatorische Grundeinheit**

Der Fachbereich Technik ist eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 HG.

### **§ 2 Studiengänge**

Der Fachbereich Technik bietet Studiengänge in den Gebieten Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen an.

### **§ 3 Organe**

Organe des Fachbereichs sind gemäß § 26 HG die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

## **§ 4**

### **Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans**

(1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan.

(2) Tritt die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder die Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Präsidium und dem Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 4 Satz 5 HG).

## **§ 5**

### **Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans**

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 27 Abs. 5 HG in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages von der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, bezogen auf elf stimmberechtigte Mitglieder, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werkzeuge. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt hat. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 4 wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Gremien**

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Ausschüsse dürfen nur mit Mitgliedern des Fachbereichsrates besetzt werden. In Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen hiervon abweichend, einem Ausschuss auch Mitglieder des Fachbereiches angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.

## **§ 7 Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter**

- (1) Nach erfolgter Wahl der Dekanin oder des Dekans beauftragt die Dekanin oder der Dekan Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat
- (2) Die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter ist Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehreinsatz, die Verantwortlichkeiten in den Laboren und die Weiterentwicklung des Studiengangs.
- (3) Die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter lädt das hauptamtliche Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch einmal im Semester und informiert die Dekanin oder den Dekan über die Ergebnisse.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsordnungen**

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Hierzu wird ihnen im Vorfeld ein Entwurf der Prüfungsordnung mit der Bitte zugeleitet, ein Meinungsbild der Studierenden einzuholen. Die studentischen Vertreter können dieses Meinungsbild im Fachbereichsrat referieren bevor die Satzung verabschiedet wird.

## **§ 9 Dienstbesprechung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs gemeinsam, getrennt nach Gruppen oder einzeln unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen während der Vorlesungszeiten einzuladen.
- (2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs ist verpflichtet, an diesen Dienstbesprechungen teilzunehmen.
- (3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied des hauptberuflichen Hochschulpersonals die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung

## **§ 10 Änderungen der Fachbereichsordnung**

- (1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des

Fachbereichsrats gestellt werden.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik vom 27. November 2013.

Bielefeld, den 10. März 2014

Die Präsidentin

der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff